

Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigung an ehrenamtliche Funktionsträger sowie die Zahlung von Übungs-/ Kleidergeld an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nauen vom 30.11.2015 – Feuerwehrentschädigungssatzung -

Aufgrund von § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr.19] S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. 1/14, [Nr.32] und § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz –BbgBKG-) GVBl. I/04, [Nr.09] S.211, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, [Nr.12] hat die Stadtverordnetenversammlung Nauen in ihrer Sitzung am 30.11.2015 folgende neue Feuerwehrentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

- 1) Zur Deckung des Aufwandes für Führungskräfte, insbesondere für die Abdeckung von Fahrtkosten, Telefongebühren, für Unterrichtszwecke, Fachzeitschriften u.a. werden an die genannten Funktionsträger folgende monatlichen Aufwandsentschädigungen gezahlt:

Stellv. Stadtwehrführer (in)	80,00 €
Stadtjugendwart(in)	80,00 €
Ortswehrführer(in)/ Ortsteil	40,00 €
Ortswehrführer(in)/ Einheit Nauen	55,00 €
Stellv. Ortswehrführer(in)	30,00 €
Jugendwart(in) (Einzelstandorte)	10,00 €

- 2) Soweit durch eine Person zugleich mehrere Funktionen besetzt werden, wird nur eine Aufwandsentschädigung gezahlt und zwar die jeweils höhere. Satz 1 gilt nicht für die Funktion des/der Jugendwart(in).

§ 2 Übungs- und Kleidergeld

- 1) Für die Teilnahme an Übungen und dienstlichen Veranstaltungen, in der das Tragen der Dienstkleidung angeordnet ist, wird jedem Feuerwehrmann/ jeder Feuerwehrfrau ein Zuschuss für den insbesondere hierdurch bedingten Aufwand in Höhe von 2,00 € pro Tag gewährt.
- 2) Für die Instandsetzung und Reinigung von Einsatzkleidung sowie sonstigem einsatzbedingten Aufwand wird jedem/ jeder am Einsatz beteiligten Feuerwehrmann/ Feuerwehrfrau ein Zuschuss von 2,00 € pro Tag gewährt.
- 3) Die Auszahlung erfolgt durch den Träger jährlich an die Einheit oder soweit ein Feuerwehrverein besteht, an den Feuerwehrverein. Der/die Ortswehrführer(in) trifft zuvor mit den Mitgliedern der Einheit einvernehmlich eine Entscheidung zur Verwendung

- a) für kameradschaftliche Zwecke oder
 - b) die persönliche Auszahlung an jeden Feuerwehrmann/ Feuerwehrfrau, soweit abweichend zu a) ein persönlicher Auszahlungsanspruch geltend gemacht wird.
- 4) Die Zahlung von Aufwandsentschädigung für kostenpflichtige Einsätze nach der Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nauen sowie über die Erhebung von Kostenersatz – Feuerwehrsatzung- vom 15.09.2004 in der jeweils gültigen Fassung bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Fälligkeit

- 1) Die Dienstaufwandsentschädigungen nach § 1 werden mit Ausnahme für den/die Jugendwart(in)/Einzelstandort zum 1. eines jeden Monats fällig.
Die Dienstaufwandsentschädigung für den/die Jugendwart(in)/Einzelstandort wird zum 1. Dezember des Jahres fällig.
- 2) Das Übungs- und Kleidergeld nach § 2 Abs. 1 und 2 wird zum letzten des Monats Februar des Folgejahres gegenüber der Einheit fällig.
Voraussetzung ist, dass der Anspruch durch Abrechnung der Ortswehrführer(innen) bis spätestens zum 15. Januar des Folgejahres gegenüber der Verwaltung geltend gemacht worden ist. Der Ortswehrführer(in) hat sicherzustellen, dass für Fälle nach § 2 b) die Auszahlung spätestens zum 15. März des Folgejahres an den Anspruchsberechtigten erfolgt ist.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft und tritt nach Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft. Mit In-Kraft-Treten der Satzung tritt die Satzung vom 22.10.2003 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 26.04.2006 außer Kraft.

Nauen, den 1. Dezember 2015

gez. Detlef Fleischmann
Bürgermeister
Stadt Nauen